

Informationen zum Ausfüllen der "Erklärung zum Elternbeitrag" (OGS des Kreises Paderborn)

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind besucht in Kürze eine offene Ganztagschule. Damit festgestellt werden kann, welchen Beitrag Sie zu leisten haben, werden Sie gebeten, die beigefügte „Erklärung zum Elternbeitrag“ auszufüllen, Ihre Einkünfte durch Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen (Kopie) und die vollständigen Unterlagen unverzüglich beim Schul- und Sportamt einzureichen.

I. Wessen Einkünfte werden berücksichtigt?

1. Lebt das Kind **bei beiden Elternteilen**, so sind die Einkünfte beider Elternteile maßgebend. Hierbei ist es unerheblich, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht.
2. Lebt das Kind **bei nur einem Elternteil**, so sind neben dessen Einkünften auch die Einkünfte des Ehegatten oder der Ehegattin, des Partners oder der Partnerin in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft dieses Elternteils maßgebend.
3. Lebt das Kind bei **Pflegeeltern** (Vollzeitpflege), so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind ein Kinderfreibetrag gewährt wird oder Kindergeld gezahlt wird. Pflegeeltern zahlen jedoch maximal den Beitrag der zweiten Einkommensstufe.

II. Beitragsbefreiungen:

1. Von Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG wird für die Dauer dieses Bezugs kein Beitrag erhoben. Bitte weisen Sie diese Leistungen anhand des aktuellen Leistungsbescheides nach.
2. Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, ein außerunterrichtliches Angebot im Rahmen der OGS oder eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege der kreisangehörigen Kommunen oder des Jugendamtes des Kreises Paderborn auf dem Gebiet des Kreises Paderborn, so wird der Elternbeitrag für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der OGS an Schulen in Trägerschaft des Kreises Paderborn erlassen. Voraussetzung für diese Befreiung ist ein schriftlicher Antrag sowie die Bestätigung der kreisangehörigen Kommune oder des Jugendamtes des Kreises Paderborn, in welchem Zeitraum das Geschwisterkind die entsprechende Einrichtung besucht.

Die Beitragsbefreiung wird ab dem Monat des Antragseingangs beim Kreis Paderborn gewährt. Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird allerdings weiterhin in voller Höhe fällig.

Für besonders förderungsbedürftige Kinder kann der Beitrag auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen werden oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

III. Welche Einkünfte werden berücksichtigt?

1. Maßgebend ist die Summe aller positiven Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Vorschriften des EStG über Freibeträge, Freigrenzen, außergewöhnliche Belastungen, weitere Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.
2. Bei der Festsetzung des Elternbeitrages wird das Gesamtbruttojahreseinkommen zu Grunde gelegt. Hierzu zählen auch Einmalzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Abfindungen, Prämien oder andere Sonderzahlungen. Sofern sich das Einkommen im laufenden Jahr verringert oder erhöht, reichen Sie bitte zeitnah aktuelle Einkommensnachweise ein.

Zum Einkommen gehören alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen, egal, ob in Deutschland oder im Ausland erzielt. Steuerfreie Einnahmen können beispielsweise sein: Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, Unterhalt, Kapitalerträge, Überstundenvergütungen, eine Beschäftigung auf „520 €-Basis“ etc.

Sofern Sie erhöhte Werbungskosten haben, weisen Sie diese bitte durch Ihren vollständigen Einkommensteuerbescheid nach. Andernfalls werden bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die Pauschbeträge in Höhe von derzeit 1.230,00 € (Arbeitnehmer) bzw. 102,- € (Versorgungsempfänger) abgezogen.

Öffentliche Leistungen, die ausschließlich zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind, stellen ebenfalls Einkommen dar. Bitte weisen Sie diese Leistungen anhand des aktuellen Leistungsbescheides nach.

Elterngeld stellt eine Lohnersatzleistung dar und ist daher nachzuweisen. Hiervon ist bei einer Laufzeit von bis zu 14 Monaten ein Freibetrag in Höhe von derzeit 300 €, in anderen Fällen ein Freibetrag in Höhe von derzeit 150 € monatlich abzuziehen.

Das Kindergeld wird nicht angerechnet.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge abzuziehen.

(Kinderfreibetrag bei nicht getrennt lebenden Eltern: **2024 = 9.540,- Euro 2025 = 9.600,- €**
Kinderfreibetrag bei Alleinerziehenden: **2024 = 4.770,- Euro 2025 = 4.800,- €**

IV. Jahresbeitrag:

Es ist zu beachten, dass es sich bei dem Elternbeitrag um einen Jahresbeitrag handelt, der entsprechend Ihrem Gesamtbruttojahreseinkommen in 12 gleichen Teilbeträgen von Ihnen zu begleichen ist. Es erfolgt keine monatliche Abrechnung, sodass die Beiträge unabhängig von Ferien und Schließzeiten an die Kreiskasse des Kreises Paderborn zu entrichten sind.

Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres (Schuljahr). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der jeweiligen Betreuung (z.B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Die Festlegung des Entgeltes, die Zahlungsweise und die Abrechnung regeln die Betreuungsverträge zu den jeweiligen Angeboten.

V. Einkommensstufen:

Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag
bis 25.000 EUR	0 EUR
bis 30.000 EUR	45 EUR
bis 35.000 EUR	55 EUR
bis 40.000 EUR	65 EUR
bis 45.000 EUR	75 EUR
bis 50.000 EUR	85 EUR
Bis 60.000 EUR	95 EUR
Bis 70.000 EUR	105 EUR
Bis 80.000 EUR	115 EUR
Bis 90.000 EUR	125 EUR
Bis 100.000 EUR	135 EUR
Bis 125.000 EUR	155 EUR
Über 125.000 EUR	180 EUR

VI. Ansprechpartner:

Kreis Paderborn, Schul- und Sportamt, Rathenaustraße 96, 33102 Paderborn

Astrid-Lindgren-Schule: Frau Gutsche

Zimmer: J.02.27, Telefon: 05251/308-4032

E-Mail: gutschem@kreis-paderborn.de

Erich Kästner-Schule: Frau Grußmann

Zimmer J.02.27, Telefon: 05251/308-4038

E-Mail: grussmannk@kreis-paderborn.de

Unsere **Öffnungszeiten** sind
Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Stand: 01.01.2025